

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.686.921

. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ecker, MBA und weitere Abgeordnete haben am 21. Oktober 2020 unter der **Nr. 3932/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Immer mehr Menschen können ihre Strom- und Gasrechnungen nicht bezahlen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4, 10 und 11:

- *Wie ist der aktuelle Stand betreffend die Verlängerung der Vereinbarung, die seitens Ihres Ministeriums mit den Energieversorgern im März 2020 betreffend die Aufrechterhaltung der Strom- und Wärmeversorgung auch bei ausstehenden Zahlungen aufgrund der Corona-Krise getroffen wurde?*
- *Ist eine Verlängerung der Vereinbarung mit den Energieversorgern geplant?*
- *Wenn ja, wann wird diese erfolgen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche konkreten Maßnahmen bzw. Pläne Ihrerseits gibt es, um dem drohenden sprunghaften Anstieg von Abschaltungen, weil Stromkunden ihren Zahlungen nicht nachkommen können, entgegenzuwirken?*
- *Wann kann mit einer konkreten Umsetzung der Pläne gerechnet werden?*

In Folge der Entschließung des Nationalrates vom 20. März 2020 betreffend Abschaltverzicht der Energiewirtschaft während der Corona-Krise haben Österreichs E-Wirtschaft (OE), die Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke (VÖEW) sowie der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen (FGW) mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) am 25. März 2020 die Vereinbarung getroffen, die weitere Belieferung von Haushaltskund_innen sowie Kleinunternehmen mit Strom und Gas während der Einschränkungen auf Basis des COVID-19-MaßnahmenG sicherzustellen und bei Zahlungsverzug in Härtefällen Abschaltungen grundsätzlich nicht

durchzuführen, Ratenpläne bzw. Stundungen zu gewähren und offene Forderungen nicht gerichtlich zu betreiben.

Die Vereinbarung wurde zunächst mit einer Geltungsdauer bis 31. Mai 2020 abgeschlossen und einmal um einen Monat, bis 30. Juni 2020, verlängert.

Die E-Control wurde mit dem Monitoring der Umsetzung der Vereinbarung beauftragt.

Wie meinen Ausführungen zu den Fragen 5 bis 8 zu entnehmen ist, führt die E-Control ein engmaschigeres (monatliches) Monitoring über konsumentenschutzrelevante Daten aus dem Strom- und Gasbereich angesichts der anhaltenden Corona-Pandemie fort.

Basierend auf diesem Monitoring werden gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergriffen. Diesbezüglich steht das BMK in engem Kontakt mit den genannten Verbänden und der E-Control.

Zu den Fragen 5 bis 8:

- *Wie viele Stundungen und Ansuchen auf Ratenzahlungen gab es monatlich seit Ende Juni 2020?*
- *Wie viele dieser Anträge bzw. Ansuchen wurden genehmigt?*
- *Wie viele dieser Anträge bzw. Ansuchen wurden abgelehnt?*
- *Aus welchen Gründen wurden die Anträge bzw. Ansuchen abgelehnt?*

Die E-Control als Regulierungsbehörde für Strom und Gas hat zahlreiche Überwachungsaufgaben zu erfüllen. Dazu zählt auch das Monitoring der Strom- und Gasmärkte gemäß § 88 EIWOG 2010 und § 131 GWG 2011. Auf Basis der dementsprechenden Monitoring-Verordnungen (Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung, Gas-Monitoring-Verordnung) werden laufend Daten von Lieferanten und Netzbetreibern erhoben.

In den genannten Bestimmungen ist die Erhebung von Stundungen und Ratenzahlungsvereinbarungen nicht erfasst. Daher liegen aus dem regulären Monitoring der Strom- und Gasmärkte die gewünschten Daten nicht vor.

Zum Zweck des Monitorings der Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem BMK und den oben genannten Verbänden wurde für die Geltungsdauer der Vereinbarung eine Erhebung bei allen Strom- und Gaslieferanten sowie -netzbetreibern durchgeführt. Der entsprechende Bericht ist der Anlage zu entnehmen. Darin finden sich Zahlen betreffend Stundungen und Ratenzahlungsvereinbarungen für den Zeitraum April bis Juni 2020.

Nach Auslaufen der Vereinbarung zwischen BMK und den Verbänden der Strom- und Gasunternehmen wurde seitens der E-Control entschieden, dass auch für die Zeit nach deren Geltungsdauer gewisse Daten monatlich erhoben werden. Der Grund liegt darin, dass die einschlägigen Daten, die nach dem regulären Monitoring entsprechend der Elektrizitäts-Monitoring- und der Gas-Monitoring-Verordnung erhoben werden, lediglich einmal im Jahr, und zwar jeweils für das vergangene Jahr an die Regulierungsbehörde zu übermitteln sind. Demnach liegen die Daten für 2020 erst im Jahr 2021 vor. Eine Ausnahme davon bilden lediglich die Abschaltzahlen im Gasbereich.

Aufgrund der Ausnahmesituation durch die Verbreitung von Covid-19 erscheint eine engmaschigere Übersicht über konsumentenschutzrelevante Daten aus dem Strom- und Gasbereich als wichtig. Daher wird bis auf Weiteres ein gewisses Set an Daten monatlich von den Lieferanten und Netzbetreibern abgefragt.

Bei der Abfrage der Daten orientierte sich die E-Control an der Systematik der Erhebungen nach dem regulären Monitoring und hat beginnend mit Juli 2020 daher folgende Daten abgefragt:

- Letzte Mahnungen durch Lieferanten und Netzbetreiber
- Vertragsauflösungen und Veranlassungen von Abschaltungen durch Lieferanten
- Abschaltungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten durch Netzbetreiber
- Berufungen auf Grundversorgung
- Einsatz von Prepaymentzählern

Wie bereits dargestellt, sind Ratenzahlungsvereinbarungen und Stundungen nicht Teil des regulären Monitorings nach Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung und Gas-Monitoring-Verordnung und wurden daher auch bei dieser erweiterten Datenerhebung nicht umfasst.

Daten zu Ratenzahlungsvereinbarungen und Stundungen sind daher lediglich für den Zeitraum der Geltung der Vereinbarung zwischen BMK und den Verbänden der Strom- und Gasunternehmen für den Zeitraum April bis Juni 2020 verfügbar.

Zu Frage 9:

- *In wie vielen Fällen erfolgte seit Juni 2020 eine Abschaltung der Strom- und Wärmeversorgung aufgrund nicht geleisteter Zahlungen?*

Es wird vorausgeschickt, dass die Erhebung der Daten lediglich für den Strom- und Gasmarkt erfolgte, weshalb es uns nicht möglich ist, für den gesamten Wärmemarkt Daten zu liefern.

Bislang liegen die Daten für den Zeitraum von Juni bis Oktober vor.

Sehr viele, insbesondere die großen Netzbetreiber und Lieferanten, haben Daten gemeldet, jedoch nicht 100% aller angeschriebenen Unternehmen. Die gemeldeten Daten erlauben dennoch einen zuverlässigen Überblick über die aktuelle Lage.

Die Ergebnisse der weiter oben beschriebenen Abfrage zeigen, dass im Vergleich zu den Vorjahren die Anzahl der Strom- und Gasabschaltungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten (insbesondere bei Zahlungsverzug) nach wie vor gering ist. Allerdings kam es im Juli und August langsam zu einer Annäherung an langjährige Durchschnittswerte.

Im Jahr 2020 wurden im Strombereich im Juli 1.261 Haushalte (Juli 2019: 2.611) abgeschaltet, im August waren es 1.427 (August 2019: 2.205). Im Gasbereich wurden 2020 im Juli 247 Haushalte (Juli 2019: 727) abgeschaltet, im August waren es 201 (August 2019: 525). Im September stiegen die Zahlen für Abschaltungen bei Strom und Gas auf jeweils 2.367 und 463, blieben jedoch weiterhin deutlich unter dem Niveau der vergangenen Jahre. Im Oktober gingen die Zahlen wieder merkbar zurück mit 1.705 Abschaltungen bei Strom beziehungsweise 266 bei Gas.

Siehe im Folgenden die Tabelle und **Grafik:**

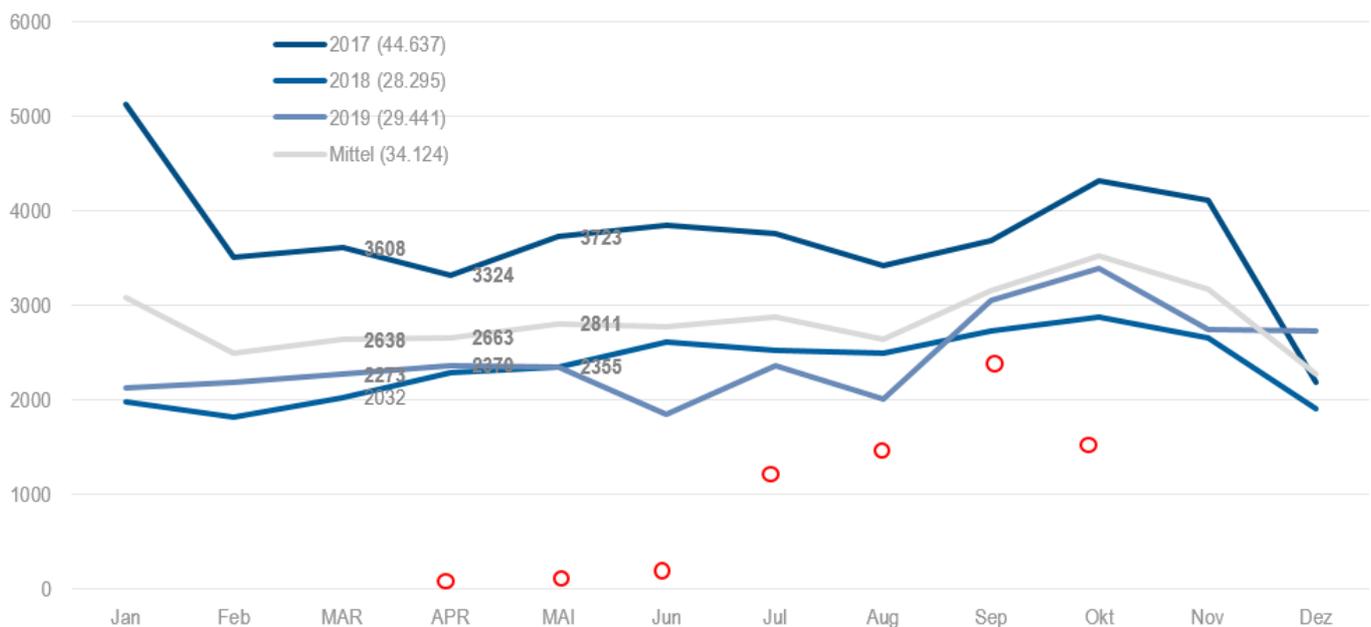
		Abschaltungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten		
		...bei Vertragsauflösung	...bei Aussetzung	Gesamt
Strom	April	79	0	79
	Mai	116	43	159
	Juni	270	51	321
	Juli	673	588	1.261
	August	808	619	1.427
	September	1.496	871	2.367
Gas	April	30	0	30
	Mai	45	15	60
	Juni	84	1	85
	Juli	210	37	247
	August	113	88	201
	September	297	166	463
	Oktober	104	162	266

Quelle: E-Control COVID-19 Monitoring 2020. Stand 16.12.2020 (9:00 Uhr).

Zur Erläuterung: Im Falle einer Verletzung von vertraglichen Pflichten, also insbesondere bei Zahlungsverzug, kann der Lieferant entweder die Kund_innen kündigen (Vertragsauflösung) oder bei aufrehtem Vertrag die Kund_innen durch den Netzbetreiber abschalten lassen, bis die Forderung beglichen wurde (Aussetzung der Lieferung). In ersterem Fall kommt es nur dann tatsächlich zu einer Abschaltung, wenn Kund_innen kein neues Vertragsverhältnis mit einem anderen Anbieter abschließen und nicht in die Grundversorgung wechseln.

Zum Vergleich werden noch die Ergebnisse des regulären Monitorings nach Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung für die vergangenen Jahre dargestellt, sowie die Zahlen für das Jahr 2020 (rote Kreise in der Grafik):

Abbildung 1: Monatliche Abschaltungen bei Haushalten wegen Verletzung vertraglicher Pflichten im Jahresvergleich, Strom 2017-2019, 2020 in rot



Leonore Gewessler, BA

